OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652165/6/MK

Datum:
Linz, 11. Februar 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde des Herrn E R, N, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 14.07.2021, GZ: F14/350128, betreffend die Abweisung des Antrags auf Rückgabe bzw. Ausstellung eines Duplikates des Führerscheins den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wir als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Herr E R (in der Folge: Bf), damals wohnhaft in L, wurde im Jahr 2014 im Wege der Umschreibung einer Lenkberechtigung der Republik B und H eine österreichische Lenkberechtigung ausgestellt.

I.2. Zwischenzeitlich übersiedelte der Bf dauerhaft in die Bundesrepublik D und ist aktuell in N mit Hauptwohnsitz gemeldet. Eine Meldeadresse in Österreich besteht nicht.

I.3. Mit Schreiben vom 12.05.2021 wurde die Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unter Beischluss aller bezughabenden Unterlagen von einem Entzug der Lenkberechtigung zum Nachteil des Bf auf Grund einer Alkofahrt für die Zeit von 19.02. bis 18.10.2021 in Kenntnis gesetzt. Diesem Informationsschreiben des dt. Kraftfahr-Bundesamtes vom 06.05.2021, in dem die Mitübermittlung von Beilagen vermerkt ist, lag ein Ersuchen der Staatsanwaltschaft Regensburg vom 23.04.2021 zu Grunde, den beiliegenden EU-Führerschein samt einer Mehrausfertigung dieses Schreibens an die zuständige Stelle im Ausland weiterzuleiten.

I.4. Mit Eingabe vom 28.06.2021 beantragte der Bf die Ausfolgung seines Führerscheins mit dem Hinweis, dass er außerhalb D nach wie vor berechtigt sei, ein Kraftfahrzeug zu lenken. Es wurde unter einem auch nachgefragt, ob für den Fall, dass der Führerschein nicht übermittelt wurde, ein Antrag auf Ausstellung eines Duplikats („ähnlich, als hätte ich meinen Führerschein verloren.“) gestellt werden könne.

Am 29.06.2021 wurde von einer Mitarbeiterin der belangten Behörde ein Vermerk angebracht, dass „der Führerschein nicht dabei war“.

Mit E-Mail vom 05.07.2021 wurde der Bf davon in Kenntnis gesetzt, dass sein Führerschein nicht an die belangte Behörde übermittelt worden und diese in Ermangelung eines Wohnsitzes in Österreich für die Ausstellung eines Duplikats auch nicht zuständig sei.

I.5. In einem Aktenvermerk der belangten Behörde vom 12.07.2021 wurde festgehalten, dass nach Rücksprache mit dem vorlegenden Ministerium infolge wiederholter Kontaktaufnahmen durch den Bf von der dort befassten Mitarbeiterin

auch nicht mehr mit Sicherheit gesagt werden könne, ob ein Führerschein in der Beilage übermittelt worden sei.

I.6. Mit Bescheid vom 14.07.2021 wurde der am selben Tag gestellte Antrag des Bf auf Rückgabe des Führerscheins bzw. Ausstellung eines Duplikats mit der oben bereits dargestellten Begründung abgewiesen.

I.7. In der gegen diesen Bescheid rechtzeitig eingebrachten Beschwerde wiederholte der Bf im Wesentlichen das bisherige Vorbringen und führte klarstellend aus, dass er weder die Ausstellung eines neuen Führerscheins noch die Ausstellung eines Duplikates beantrage, sondern die Ausfolgung („Rückgabe“) seines ihm in D abgenommenen und nachweislich an die österreichischen Behörden übermittelten Führerscheins begehre, der von der belangten Behörde ausgestellt worden sei und bei dieser auch aufliegen müsste.

I.8. Der gegenständliche Verfahrensakt wurde am 19.07.2021 vorgelegt.

I.9. Interne Erkundigungen bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich ergaben, dass nicht mit Sicherheit gesagt werden könne, auf welcher Übermittlungsetappe der Führerschein des Bf tatsächlich verlustig ging, dieser bei der belangten Behörde aber nie einlangte. Erkundigungen bei anderen Behörden, an die mit gleicher Post Führerscheine übermittelt wurden (zB. Landespolizeidirektion Kärnten) brachten das Ergebnis, dass dort die Dokumente in der Postsendung enthalten gewesen wären.

I.10. Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage mit der belangten Behörde wurde – unabhängig von der Art der Erledigung des gegenständlichen Verfahrens – Einigkeit darüber erzielt, dass dem Bf eine Verlustbestätigung betreffend des auszufolgenden Dokuments ausgestellt bzw. an die zuständige deutsche Behörde übermittelt wird. Mit E-Mail des Bf an die belangte Behörde vom 01.11.2021 wurde die auch explizit beantragt. Da seither keine weiteren Eingaben mehr gemacht wurden ist davon auszugehen, dass die Angelegenheit zwischenzeitlich abgeschlossen werden konnte.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und Einholung ergänzender Auskünfte zur Rekonstruktion des Postlaufs.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass zwar nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, wo genau der abgenommene Führerschein des Bf in Verlust geraten ist, dass dieser Umstand an sich aber unbestritten und mit Sicherheit nicht ihm anzulasten ist.

Was nun die Zuständigkeit eines Duplikates bzw. Ersatzführerscheins angelangt, ist die Frage des aktuellen Wohnsitzes des Bf ebenso unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Für die Beurteilung der hier relevanten Rechtsfragen sind insbesondere nachstehende Bestimmungen zu berücksichtigen:

III.1. In der Sache:

Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.12.2006 über den Führerschein (FS-RL 2006/126) lauten (auszugsweise):

„Artikel 11

Bestimmungen über den Umtausch, den Entzug, die Ersetzung und die Anerkennung der Führerscheine

[...]

5. Die Ersetzung eines Führerscheins infolge beispielsweise von Verlust oder Diebstahl kann nur bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats erlangt werden, in dem der Führerscheininhaber seinen ordentlichen Wohnsitz hat; diese nehmen die Ersetzung anhand der ihnen vorliegenden Informationen oder gegebenenfalls anhand einer Bescheinigung der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats vor, die den ursprünglichen Führerschein ausgestellt haben."

III.2. Verfahren vor dem Verwaltungsgericht:

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht, sofern durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrages von der Durchführung einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

Nach § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid [...] auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3) [...] zu überprüfen.

Nach § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss.

Abs. 3 erster Satz dieser Bestimmung legt fest, dass auf die Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes § 29 Abs. 1 zweiter Satz [Anm.: Begründungserfordernis], Abs. 4 [Anm.: Zustellungserfordernis] und § 30 [Anm.: Belehrung über Beschwerdemöglichkeit an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts] sinngemäß anzuwenden sind.

II.3. Rechtliche Würdigung:

Ausgehend vom erwiesenen Umstand des Verlustes des Führerscheins des Bf im Zuge der Abwicklung des Entzugsverfahrens in D bzw. Österreich ist festzustellen, dass die für derartige Konstellation geltende Bestimmung innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Führerscheinrichtlinie nicht auf die (nachweisbaren) Ursachen oder das Verschulden betreffend den Verlust abstellt, sondern allein an das Vorliegen dieser Tatsache an sich. Es ist daher – da diese Argumentationslinie dem Beschwerdevorbringen tendenziell zu entnehmen war – ohne Bedeutung in wessen Sphäre der Verlust gelegen ist, um darauf basierend die Frage der Ausstellungsverpflichtung zu beantworten. Diese Thematik kann allfällig im Rahmen der Beurteilung von Kostentragungs- und/oder Ersatzpflichten von Belang sein.

Da der belangten Behörde somit keine Zuständigkeit zukommt, konnte nur im Wege der Zurückweisung des Antrags vorgegangen werden, und zwar ebenfalls unabhängig davon, ob dieser im Detail auf Ausstellung eines Duplikats, oder Neuausstellung oder Ähnliches lautet, da all diese Konstellation im Begriff „Ersetzung“ Deckung finden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen – da hier im Wesentlichen eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen war – keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger